

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen	2
46/2019 Öffentliche Zustellung	2
47/2019 Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2019	3
Gemeinde Grefrath	4
48/2019 9. Änderungssatzung vom 11.12.2018 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010	4
Gemeinde Schwalmtal	6
49/2019 Aufhebung Veränderungssperre	6

Kreis Viersen

46/2019 Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.01.2019
- Aktenzeichen 03260441298/grä
gegen:**

Herrn
Joachim Michael Stein
Gorefield House 97
GB-NW6 5TB LONDON

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.01.2019

Im Auftrag
Erkens/Pulter

47/2019 Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2019

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen kann gem. § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), ab dem 18.01.2019 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Kreistagssitzung am 28.03.2019) innerhalb der Dienstzeiten im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 2304, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich beim Amt für Finanzen im Kreishaus Viersen eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Viersen, den 10.01.2019

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Gemeinde Grefrath

48/2019 9. Änderungssatzung vom 11.12.2018 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesabfallgesetz- vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 20 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Grefrath vom 15. Dezember 1992, in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühren

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. Für Restabfall (System „graue / blaueTonne“)

1.1 Grundgebühr je Jahr bei

a) 70 l - Abfallsack	4,46 €
b) 90 l - Abfallbehälter	5,73 €
c) 120 l - Abfallbehälter	7,65 €
d) 240 l - Abfallbehälter	15,29 €
e) 770 l - Abfallbehälter	49,06 €
f) 1.100 l - Abfallbehälter	70,08 €

1.2 Leistungsgebühr je Entleerung für

a) 70 l - Abfallsack	3,06 €
b) 90 l - Abfallbehälter	3,94 €
c) 120 l - Abfallbehälter	5,25 €
d) 240 l - Abfallbehälter	10,50 €
e) 770 l - Abfallbehälter	33,70 €
f) 1.100 l - Abfallbehälter	48,15 €

1.3 zusätzlicher Restabfallsack (70 l) 5,00 €

(Sollte das nach 1.1 bzw. 1.2 satzungsmäßig zur Verfügung gestellte Restabfallvolumen ausnahmsweise nicht ausreichen, können zusätzlich Restabfallsäcke erworben werden.)

2. Für kompostierbaren Abfall (System „braune Tonne“)**2.1. Grundgebühr je Jahr für**

a) 120 l - Abfallbehälter	1,69 €
b) 240 l - Abfallbehälter	3,38 €

2.2. Leistungsgebühr je Entleerung für

a) 120 l - Abfallbehälter	4,18 €
b) 240 l - Abfallbehälter	8,36 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 9. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 14.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.12.2018

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

Lommetz

Gemeinde Schwalmtal

49/2019 Aufhebung Veränderungssperre

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 beschlossen, die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ vom 04. April 2018 gemäß § 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches außer Kraft zu setzen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem umrandeten Bereich der nachfolgenden Karte:



Der Beschluss des Rates der Außerkraftsetzung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Veränderungssperre tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in der diese Bekanntmachung erfolgt, außer Kraft.

Schwalmtal, den 11. Januar 2019

gez.: Michael Pesch
Bürgermeister

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen